

dasjenige der Aesthetik als der Kirchengeschichte einzeln bezubehalten, und letzteres bey seiner Besoldung von 22 Stück zu belassen, dem erstern aber die gleiche Competenz anzuweisen, und zwar den Betrag von 5 Mütt Kernen und 3 Eimer Wein nebst 40 Frkn. an Geld von Staatswegen zu übernehmen, die E. Stift hingegen zu dem jährlichen Beytrage von 2 Mütt Kernen, 4 Eimer Wein und 24 Frkn. einzuladen.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Abl. Erziehungsrathe, der Abl. Finanz-Commission und der E. Stift zum Großen Münster zugestellt.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 1. Hornung 1823, betreffend die Ausstellung der Waaren-Ursprungsscheine, die Form derselben und eine Beschränkung der dießfälligen Kanzleytaxe.

In gänzlicher Genehmigung des von dem Staatsrathe unterm 25. d. v. M. (in Folge der Regierungs-Beschlüsse vom 23. Wintermonath) und 10. Christmonath v. J.) hinterbrachten umständ-

lichen Berichts und Gutachtens, und des demselben beugefügten Entwurfs, betreffend die Ausfertigung der Waaren-Ursprungsscheine, worüber eine Vorberathung von Seite einer engern Commission des Pbln. Kaufmännischen Directoriums gepflogen, und dem Staatsrathe ihre daherigen Ansichten unterm 23. Christmonath v. J. mitgetheilt wurden, — haben M.Hochgeachten Herren und Obern beschlossen:

Nachstehende Bekanntmachung ist gedruckt mit den öffentlichen Blättern auszugeben, und den sämtlichen Herren Oberamtännern zu ihrer erforderlichen Kenntniß und Verhalt, so wie zu nöthiger Bekanntmachung, in erforderlicher Anzahl gedruckter Exemplare zuzustellen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Kleine Rath hat in Ansehung der auszufertigenden Ursprungsscheine Folgendes verordnet, und dadurch, für die Dauer der obwaltenden außerordentlichen Umstände, bezüglich auf diesen Gegenstand, eine etwelche Abänderung des Hochobrigkeitlichen Kanzleytaxen-Reglements, welches übrigens ferner in Kraft verbleibt, zu treffen für gut erachtet:

1. Die Ursprungsscheine werden von den

betreffenden Gemeinrätthen, auf die von dem Versender der Waare an Endes Statt gegebene Erklärung, ausgestellt, und für alles, was durch das hiesige Kaufhaus ins Ausland geht, von der hiesigen Staatskanzley, — für die nach andern Kantonen der Schweiz aber, wo Ursprungsscheine erforderlich sind, zu versendenden Gegenstände, von dem betreffenden Herrn Oberamtmanne visirt, und mit dem gewöhnlichen Siegel versehen.

2. Für jeden Ursprungsschein hat der Versender der Waare im Ganzen 2 Bkn. 4 Rpn., nämlich 1 Bkn. 2 Rpn., mit Inbegriff des Stempels, an die Gemeinnsbehörde, für das Ausstellen des Scheines, — und eben so viel an die Staatskanzley oder an das Oberamt für die Visirung zu bezahlen.

3. Die Ursprungsscheine werden, zu Erziehung gehöriger Gleichförmigkeit nach dem unten beigefügten Formular abgefaßt, durch Besorgung der Staatskanzley in erforderlicher Anzahl von Exemplaren in Octav-Format gedruckt, und, nach veranstalteter Stempelung derselben, den Gemeinrätthen so viel Stücke als jene verlangen, gegen baare Vergütung der von der Staatskanzley ausgelegten Stempelgebühr von 3 Rpn. für jedes Exemplar, verabfolgt.

S t e m m l i s t e
der Ursprungsstücke.

Wir Präsident und Gemeinderath von
Basel die heute hier geladenen, nachbenannten Aaren

an
dem Versender
hochvertrautes *
in
an Erbes Statt gegebenen Erklärungen,
welche zur Befriedigung
bestimmt sind, zufolge der uns von
Erzeugniß unferes Rathons sehen.

Dieser Ursprungsstücklein ist eigenhändig von uns unterzeichnet, zu
den
182

* Nach wahrhaftes wird für Sandbergerzeugnisse:
S. d. Des., für Fabrications-Ortenstände:
Fabrications-Ortenstände.

Der Präsident,
Der Secretär,

Die Rechtheit vorstehender Unterschriften bezeugt zu
den
182